

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. Kondensierte Milch wurde abgegeben

- a) ohne ärztliches Gutachten an Kinder von 14 Monaten bis 2½ Jahre: 2 Büchsen die Woche.
- b) An Kinder unter 14 Monaten, wenn auf Grund ärztlichen Gutachtens Brusternährung nicht erfolgen konnte: 1 Büchse täglich.
- c) An Kranke, für die Milch zur Kur unumgänglich notwendig erschien: 4 Büchsen die Woche.
- d) Bei genügendem Vorrat an Greise über 70 Jahre von gebrechlicher Gesundheit: Lieferung unbestimmt.¹³⁾

2. Um einen Anreiz zur Selbststillung zu geben, wurden an die Mütter, die ihre Kinder selbst stillten, **Stiliprämien** in der Form von Gratiszuwendungen von wichtigen Nahrungsmitteln, wie: Reis, Erbsen, Bohnen und Schweineschmalz, gewährt, die in den Milchabgabestellen auf Antrag des die Mutter behandelnden Arztes abgegeben wurden.

Die **Schwerarbeiter** wurden, erst als die allgemeine Lebensmittelnappheit drückender wurde, in den Kreis der für Sonderversorgung ausgewählten Bevölkerungsgruppen aufgenommen. Als Schwerarbeiter wurden nach der Verfügung vom April 1917 angesehen die Arbeiter der städtischen Gasfabrik, des Elektrizitätswerkes, der Unratafuhrgesellschaft und der Reparaturwerkstätten der Tram- bahngesellschaften, ferner alle Transport-, Hafen- und Kohlenarbeiter, sowie alle Nachtarbeiter, Polizisten, Feuerwehrlente und Gefangenenerwärter. Als Zulage erhielten diese sogenannten Schwerarbeiter täglich 250 g Brot und eine Tagesration Schweinesfett zugewiesen. Jedoch hing auch hier die tatsächliche Zuweisung dieser Schwerarbeiterzulage von den zur Verfügung stehenden Beständen der Stadt ab.

Der Einfluß der Ernährungslage auf die Sterblichkeit.

Für Lille, dessen Bevölkerungszunahme in den beiden Jahrzehnten von 1901—1910 fast ausschließlich auf eine Erweiterung des städtischen Weichbildes zurückzuführen ist, machte sich während des Krieges eine ausgesprochene Tendenz zur Bevölkerungsabnahme bemerkbar, die sowohl auf den außerordentlichen **Geburtenrückgang** von über 90 % in den Jahren 1916 und 1917 gegenüber 1914 zurückzuführen ist, als auch auf eine ungewöhnlich gesteigerte

¹³⁾ Bei dem immer stärker werdenden Mangel an Milch mußte im Frühjahr 1916 eine Neuregelung des Verteilungsplanes erfolgen, wonach Kinder bis zu 14 Monaten 5 Büchsen für 14 Tage, Kinder von 14 Monaten bis 2 Jahren 4 Büchsen für 14 Tage, Greise und Kranke je nach den vorhandenen Vorräten 2 oder 3 Büchsen für 14 Tage.